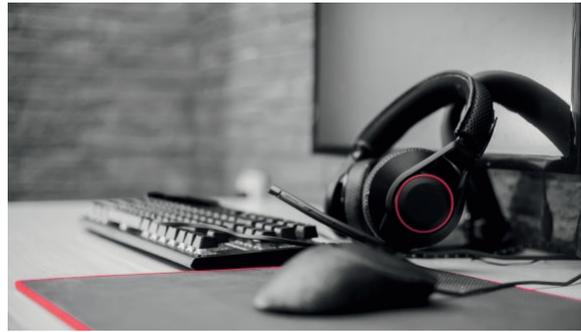


# Datenschutz- Ticker

Oktober 2023



**+++ EUGH: RECHT AUF UNENTGELTLICHE UND VOLLSTÄNDIGE DATENKOPIE OHNE BEGRÜNDUNG ODER EINSCHRÄNKUNG +++**  
**BGH: KEIN DSGVO-AUSKUNFTSANSPRUCH ZUR ÜBERPRÜFUNG VON PRÄMIENERHÖHUNGEN BEI PRIVATEN KRANKENVERSICHERUNGEN +++**  
**BUßGELD VON EUR 12,8 MIO WEGEN UNZUREICHENDER SICHERHEITSMABNAHMEN IN GB +++**  
**EDSA UND EDSB ZUM VERORDNUNGSENTWURF ÜBER EINFÜHRUNG DES DIGITALEN EURO +++**

## 1. Rechtsprechung

**+++ EUGH: RECHT AUF UNENTGELTLICHE UND VOLLSTÄNDIGE DATENKOPIE OHNE BEGRÜNDUNG ODER EINSCHRÄNKUNG +++**

Der Europäische Gerichtshof hat festgestellt, dass Auskunftsansprüche nach Art. 15 DSGVO keiner Begründung bedürfen und dass erste Kopien unentgeltlich und wenn nötig vollständig herauszugeben sind. Der Kläger verlangte als Patient von seinem Zahnarzt die Herausgabe einer Kopie seiner Patientenakte. Der Zahnarzt hielt die Forderung für rechtsmissbräuchlich, da er davon ausging, dass der Kläger lediglich einen Arzthaftungsprozess vorbereiten wolle und es ihm nicht um die Überprüfung der Datenverarbeitung gehe. Er stellte die Herausgabe einer Kopie der Patientenakte daher unter die Bedingung, dass der Kläger die Kosten für die Kopie gemäß § 630g Abs. 2 BGB erstatte. Der EuGH hat entschieden, dass die deutsche Norm das Recht auf eine kostenlose erste Datenkopie nicht einschränken kann. Die unentgeltliche Zurverfügungstellung einer ersten Kopie der personenbezogenen Daten sei außerdem nach dem Wortlaut von Art. 12 Abs. 5 sowie Art. 15 Abs. 1 und 3 DSGVO nicht davon abhängig, dass die betroffene Person den Antrag begründe. Darüber hinaus stellt der EuGH fest, dass eine

vollständige Kopie der Dokumente, die personenbezogene Daten enthalten, herausgegeben werden muss, sofern sich nur daraus die Richtigkeit, Vollständigkeit und Verständlichkeit der Daten ergibt.

[Zum Urteil des EuGH \(v. 26. Oktober 2023, C-307/22\)](#)

### **+++ BGH: KEIN DSGVO-AUSKUNFTSANSPRUCH ZUR ÜBERPRÜFUNG VON PRÄMIENERHÖHUNGEN BEI PRIVATEN KRANKENVERSICHERUNGEN +++**

Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass kein Anspruch auf Herausgabe der gesamten Begründungsschreiben für Prämien erhöhungen einer privaten Krankenversicherung aus Art. 15 DSGVO besteht. Der Kläger verlangte Auskunft über Beitragserhöhungen von 2013 bis 2016 und strebte Rückzahlungen wegen möglicher Unwirksamkeit an. Das Gericht wies die Klage ab, doch das Berufungsgericht verurteilte den Versicherer zur Auskunft. Der BGH erklärte die Auskunftsklage für zulässig, weil der Versicherungsnehmer ein berechtigtes Interesse an der Auskunft habe, um die Unwirksamkeit von Beitragserhöhungen zu prüfen. Ein Auskunftsanspruch könne aus Treu und Glauben resultieren, sofern Rückzahlungsansprüche bestünden. Die DSGVO begründe jedoch keinen Anspruch auf Abschriften der Begründungsschreiben, da es sich bei den Begründungsschreiben für die Prämien erhöhungen in ihrer Gesamtheit nicht um personenbezogene Daten des Versicherungsnehmers handle. Der Betroffene habe zwar grundsätzlich einen Anspruch auf eine Kopie der personenbezogenen Daten, die der Verantwortliche verarbeitet, jedoch sei der Anspruch nicht geeignet, bestimmte Dokumente herauszuverlangen.

[Zur Pressemitteilung des BGH \(v. 27. September 2023, IV ZR 177/22\)](#)

### **+++ OLG BRANDENBURG: KEIN SCHADENSERSATZANSPRUCH BEI FEHLERHAFTEN SCHULDNERDATEN IN AUSKUNFTEN +++**

Das Oberlandesgericht Brandenburg hat festgestellt, dass einem Betroffenen kein Anspruch auf Schadensersatz gegen eine Auskunftsteil zusteht, wenn sie für dort gemeldete unrichtige Daten nicht verantwortlich ist. Ein Vertragspartner der Auskunftsteil hatte dieser unzulässigerweise Daten über eine titulierte Forderung übermittelt, die auf die Kreditwürdigkeit Einfluss haben können. Der Betroffene verlangte Löschung des Eintrags und forderte von der Auskunftsteil immateriellen Schadensersatz. Das Gericht entschied, dass zwar eine unzulässige Datenverarbeitung vorlag, die Auskunftsteil für die unrichtigen Daten aber nicht verantwortlich war, da sie diese Daten von ihrem Vertragspartner erhalten hatte. Sie habe auch keinen Anlass gehabt, an der Richtigkeit zu zweifeln. Zudem verneinte das Gericht eine gemeinsame Verantwortlichkeit zwischen Auskunftsteil und meldender Stelle. Denn die

einliefernde Stelle entscheide selbst, welche Daten sie mitteile. Auch koordiniere und organisiere die Auskunft die Datenverarbeitung durch ihre Vertragspartner nicht.

[Zum Urteil des OLG Brandenburg \(v. 26. Mai 2023, 7 U 166/22\)](#)

### **+++ LG DÜSSELDORF: EUR 120.000 SCHADENSERSATZ WEGEN UNERLAUBTER VERÖFFENTLICHUNG INTIMER VIDEOS +++**

Das Landgericht Düsseldorf hat einer betroffenen Person wegen der Veröffentlichung mehrerer intimer Videos auf Porno-Plattformen Schadensersatz von EUR 120.000 zugesprochen. Die spätere Klägerin und der Beklagte hatten sich auf einer Dating-Plattform kennengelernt, aber nie getroffen. Allerdings übersandte die Klägerin dem Beklagten mehrere Videos mit intimen und teils sexuellen Inhalten. Der Beklagte veröffentlichte 15 dieser Videos eigenmächtig auf einschlägigen Online-Plattformen, wo die Videos massenweise abgerufen wurden. Dabei bewarb der Beklagte die Videos auch mit dem Vor- und Nachnamen der Betroffenen auf einem eigens unter ihrem Namen eingerichteten Account. Auch über Google waren die Videos auffindbar. Das Gericht bejahte daher einen schwerwiegenden Verstoß gegen das allgemeine Persönlichkeitsrecht und das Recht am eigenen Bild der Klägerin. Auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beklagten als Immobilienmakler für exklusive Immobilien hatten Einfluss auf die Höhe der Geldentschädigung.

[Zum Urteil des LG Düsseldorf \(v. 14. Juni 2023, 12 O 55/22\)](#)

## **2. Behördliche Maßnahmen**

### **+++ BUßGELD VON EUR 12,8 MIO WEGEN UNZUREICHENDER SICHERHEITSMABNAHMEN IN GB +++**

Die Finanzaufsicht des Vereinigten Königreichs (Financial Conduct Authority, FCA) hat ein Bußgeld von umgerechnet rund EUR 12,8 Mio. gegen die Wirtschaftsauskunftei Equifax Ltd. festgesetzt. 2017 war das Unternehmen Opfer eines Cyberangriffs, bei dem personenbezogene Daten von über 147 Mio. Menschen gestohlen wurden. Wegen des Vorfalls hat bereits die US-amerikanische Federal Trade Commission (FTC) im Jahr 2019 eine Sanktion in Höhe von USD 13,5 Mio. verhängt. Die britische FCA stellte nun fest, dass das Unternehmen keine ausreichenden Sicherheitsmaßnahmen vorgehalten hatte und dass die britischen Kunden nicht hinreichend über den Sicherheitsvorfall informiert worden waren. Obwohl sich das Unternehmen des Diebstahls der Daten britischer Kunden bewusst war, verharmloste es den Vorfall zunächst und sprach lediglich von einem Cyberangriff in den USA. Erst im Oktober 2018

bestätigte das Unternehmen, dass auch Daten von rund 12,3 Mio. britischen Kunden betroffen waren. Hinzu kam die mangelhafte Bearbeitung von Beschwerden, die an ein Drittunternehmen ausgelagert worden war, welches nur unzuverlässige Informationen lieferte. Das ursprüngliche Bußgeld von umgerechnet rund EUR 18,4 Mio. wurde durch eine Vereinbarung zwischen Behörde und Unternehmen reduziert.

[Zum Bußgeldbescheid der FCA \(v. 3. Oktober 2023, Englisch\)](#)

### **+++ BUßGELD VON EUR 200.000 WEGEN ERFASSUNG SENSIBLER DATEN VON MITARBEITERN +++**

Die französische Datenschutzbehörde Commission Nationale de l'Informatique et des Libertés (CNIL) hat gegen das Unternehmen SAF LOGISTICS wegen extensiver Datenerhebung ein Bußgeld von EUR 200.000 verhängt. Bei der SAF LOGISTICS handelt es sich um ein Luftfrachtunternehmen, dessen Muttergesellschaft in China ansässig ist. Aufgrund der Beschwerde eines Mitarbeiters nahm die Behörde Untersuchungen vor und stellte mehrere Datenschutzverstöße fest. So wurden Bewerber im Bewerbungsverfahren aufgefordert, in einem Formular sensible Daten anzugeben, etwa zu ihrer ethnischen und politischen Zugehörigkeit, Gesundheitsdaten sowie Informationen zu allen Familienangehörigen. Zudem speicherte das Unternehmen unzulässigerweise Auszüge aus dem Strafregister über seine Mitarbeiter. Darüber hinaus verstieß das Unternehmen gegen seine Kooperationspflicht und legte der CNIL nur ein unvollständig übersetztes Formular vor, so dass die Behörde das chinesische Formular selbst übersetzen musste. Die CNIL war daher der Ansicht, dass das Unternehmen absichtlich versucht hat, sie an der Ausübung ihrer Kontrollbefugnisse zu hindern.

[Zur Pressemitteilung der CNIL \(v. 28. September 2023, Französisch\)](#)

[Zum Bußgeldbescheid der CNIL \(v. 18. September 2023, Französisch\)](#)

### **+++ BUßGELD VON EUR 5,47 MIO. GEGEN INKASSOBÜRO WEGEN UNZULÄSSIGER DATENVERARBEITUNG +++**

Ein Bußgeld von EUR 5,47 Mio. hat die kroatische Datenschutzbehörde Agencija za zaštitu osobnih podataka (AZOP) gegen das Inkassounternehmen EOS Matrix d.o.o. verhängt. Nach Erhalt eines anonymen Hinweises sowie eines USB-Sticks mit mehr als 180.000 Schuldnerdaten leitete die Behörde Ermittlungen gegen das Unternehmen ein und stellte mehrere Datenschutzverstöße fest. Insbesondere konnten die auf dem USB-Stick enthaltenen Daten aufgrund unzureichender technischer Schutzmaßnahmen unautorisiert abgerufen und kopiert werden. Weiterhin wurden von dem Inkassounternehmen auch Daten von

Personen verarbeitet, die keine Schuldner waren, sodass für diese Verarbeitung keine Rechtsgrundlage vorlag. Auch wurden unrechtmäßigerweise Gesundheitsdaten von Schuldnern in der Datenbank erfasst. Darüber hinaus wurde über diese Verarbeitung in den Datenschutzhinweisen nicht ordnungsgemäß aufgeklärt. Zuletzt hatte das Inkassobüro zwischen Mai 2018 und Januar 2019 ohne Einwilligung Telefongespräche von knapp 50.000 Betroffenen aufgezeichnet.

[Zur Pressemitteilung des Europäischen Datenschutzausschusses \(v. 5. Oktober 2023, Englisch\)](#)

[Zur Pressemitteilung der AZOP \(v. 5. Oktober 2023, Englisch\)](#)

## 3. Stellungnahmen

### **+++ EDSA UND EDSB ZUM VERORDNUNGSENTWURF ÜBER EINFÜHRUNG DES DIGITALEN EURO +++**

Der Europäische Datenschutzausschuss (EDSA) und der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) haben gemeinsam eine Stellungnahme zur geplanten Verordnung über die Einführung eines digitalen Euro veröffentlicht. Sie begrüßen, dass der Verordnungsentwurf den Datenschutz berücksichtigt. So soll es beispielsweise die Möglichkeit geben, den digitalen Euro auch offline zu benutzen, um die Verarbeitungen von personenbezogenen Daten zu minimieren. Außerdem soll es stets möglich sein, neben dem digitalen Euro auch immer noch mit Bargeld zu bezahlen. Kritisiert wird, dass es nur einen einzigen Zugangspunkt geben soll, der den Betrag, den jeder Nutzer hält, überprüft. Hier wird eine dezentrale Lösung empfohlen. Außerdem regen EDSA und EDSB an, eine Schwelle für Kleinbeträge einzuführen, unterhalb welcher keine Maßnahmen zur Geldwäscheprävention oder Verhütung von Terrorismusfinanzierung angewendet werden sollen, um so die Überwachung des Zahlungsverkehrs auf ein angemessenes Maß zu reduzieren.

[Zur Pressemitteilung des EDSB \(v. 18 Oktober 2023\)](#)

Beiten Burkhardt Rechtsanwaltsgesellschaft mbH ist Mitglied von ADVANT, einer Vereinigung unabhängiger Anwaltskanzleien. Jede Mitgliedskanzlei ist eine separate und eigenständige Rechtspersönlichkeit, die nur für ihr eigenes Handeln und Unterlassen haftet. Dieser Datenschutz-Ticker wurde in Zusammenarbeit mit den ADVANT Partnerkanzleien Nctm und Altana erstellt.

# Ihre Ansprechpartner

Für Rückfragen sprechen Sie den ADVANT Beiten Anwalt Ihres Vertrauens an oder wenden Sie sich direkt an das ADVANT Beiten Datenschutz-Team:

## Büro Frankfurt

Mainzer Landstraße 36 | 60325 Frankfurt am Main

### Dr. Andreas Lober

+49 69 756095-582

[vCard](#)



### Susanne Klein, LL.M.

+49 69 756095-582

[vCard](#)



### Lennart Kriebel

+49 69 756095-582

[vCard](#)



### Fabian Eckstein, LL.M.

+49 69 756095-582

[vCard](#)



### Jason Komninos, LL.M.

+49 69 756095-582

[vCard](#)



## Büro Berlin

Lützowplatz 10 | 10785 Berlin

### Dr. Ariane Loof

+49 30 26471-282

[vCard](#)



## Büro Düsseldorf

Cecilienallee 7 | 40474 Düsseldorf

### Mathias Zimmer-Goertz

+49 211 518989-144

[vCard](#)



### Christian Frederik Döpke, LL.M.

+49 211 518989-144

[vCard](#)



## Büro Freiburg

Heinrich-von-Stephan-Straße 25 | 79100 Freiburg

### Dr. Birgit Münchbach

+49 761 150984-22

[vCard](#)



## Büro München

Ganghoferstraße 33 | 80339 München

### Katharina Mayerbacher

+49 89 35065-1363

[vCard](#)



## REDAKTION (verantwortlich)

Dr. Andreas Lober | Rechtsanwalt  
©Beiten Burkhardt  
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

[BB-Datenschutz-Ticker@advant-beiten.com](mailto:BB-Datenschutz-Ticker@advant-beiten.com)  
[www.advant-beiten.com](http://www.advant-beiten.com)

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.



Zur Newsletter Anmeldung

E-Mail weiterleiten

### Hinweise

Diese Veröffentlichung stellt keine Rechtsberatung dar.

Wenn Sie künftig keine Informationen erhalten möchten, können Sie sich jederzeit [abmelden](#).

© Beiten Burkhardt

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Alle Rechte vorbehalten 2023

### Impressum

ADVANT Beiten

Beiten Burkhardt Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

(Herausgeber)

Ganghoferstraße 33, 80339 München

AG München HR B 155350/USt.-Idnr: DE-811218811

Weitere Informationen (Impressumsangaben) unter:

<https://www.advant-beiten.com/de/impressum>

Beiten Burkhardt Rechtsanwaltsgesellschaft mbH ist Mitglied von ADVANT, einer Vereinigung unabhängiger Anwaltskanzleien. Jede Mitgliedskanzlei ist eine separate und eigenständige Rechtspersönlichkeit, die nur für ihr eigenes Handeln und Unterlassen haftet.